

## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln),  
Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/11853 –

### Widerrufsprüfung von Asylanerkennungen

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge erhalten nach § 25 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Nach dreijährigem Besitz dieser Aufenthaltserlaubnis wird eine Niederlassungserlaubnis aber nur dann erteilt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf der Anerkennung nach § 73 Absatz 2a des Asylverfahrensgesetzes nicht vorliegen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, hat in ihrem Siebten Lagebericht betont, sie halte eine „zeitnahe Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an diese Gruppe von Flüchtlingen“, die bereits seit mehr als drei Jahren anerkannt sind und zum Teil ein mehrjähriges Asylverfahren durchlaufen haben, für „integrationspolitisch wünschenswert“ (Drucksache 16/7600, S. 125).

Das so genannte EU-Richtlinienumsetzungsgesetz der Großen Koalition von CDU, CSU und SPD hat jedoch im Jahr 2007 mit einer gegenteiligen Absicht das Asylverfahrensgesetz verschärft. So soll die Anerkennung von Flüchtlingen, die vor 2005 (also vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes) unanfechtbar geworden war, nicht drei Jahre, sondern vier Jahre lang (nämlich bis zum 31. Dezember 2008) widerrufen werden können (§ 73 Absatz 7 des Asylverfahrensgesetzes).

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Februar 2009 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Wie viele Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennungen nach § 25 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes sind im Jahr 2004 rechtskräftig geworden?

Im Jahr 2004 wurde bei 1 133 Personen die Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a des Grundgesetzes sowie bei 1 328 Personen die Flüchtlingseigenschaft rechts- oder bestandskräftig zuerkannt.

- a) Wie viele dieser Anerkennungen hat das BAMF bis zum 31. Dezember 2008 gemäß § 73 des Asylverfahrensgesetzes widerrufen (bitte nach den Jahren 2005 bis 2008 und Herkunftsländern aufschlüsseln)?
- b) In wie vielen Fällen ist der Widerruf des BAMF rechtskräftig geworden?

Hierzu können keine Aussagen getroffen werden, da eine statistische Zuordnung von Widerrufen zum Antragsjahr 2004 nicht möglich ist. Gleiches gilt für bestands- oder rechtskräftige Widerrufe.

2. Wie viele Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennungen nach § 25 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes sind im Jahr 2005 rechtskräftig geworden?

Im Jahr 2005 wurde bei 731 Personen die Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a des Grundgesetzes sowie bei 2 840 Personen die Flüchtlingseigenschaft rechts- oder bestandskräftig zuerkannt.

- a) Wie viele dieser Anerkennungen hat das BAMF bis zum 31. Dezember 2008 gemäß § 73 des Asylverfahrensgesetzes widerrufen (bitte nach den Jahren 2005 bis 2008 und Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Soweit die Prüfung von Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennungen aus dem Jahr 2005 aufgrund von § 73 Absatz 2a des Asylverfahrensgesetzes durchgeführt wurde, so erfolgten im Jahr 2008 etwa 190 Widerrufe bzw. Rücknahmen. Dies betraf etwa 110 türkische Staatsangehörige sowie ca. 50 Personen aus Togo. Bei den übrigen Herkunftsländern waren jeweils weniger als 10 Personen betroffen. 2005 bis 2007 gab es keine derartigen Prüfungen. Weitere Angaben liegen nicht vor.

- b) In wie vielen Fällen ist der Widerruf rechtskräftig geworden?

Hierzu liegen keine Angaben vor.